

in seiner Wohnung eingerichteten Gewerbes, das er jünger angemeldet hat, wieder etwas hinzu. Auch diese förmliche Aufnahme einer Gewerbetätigkeit während der Haftverschonung spricht gegen die Annahme, der Bf. werde fliehen. Sein der Haftverschonung hat er nicht nur – auch in Kenntnis der zwischenzeitlich erfolgten, vorübergehenden Aufhebung der Haftverschonung des Maßbesch. H. – an dem Verfahren weiter mitgewirkt, sondern er ist auch der ihm erteilten Auflage über einen Zeitraum von mehr als vier M. beunruhigungslos nachgekommen.

Mitgeteilt vom 4. Strafamt des KG.

Haftgrund der Wiederholungsgefahr

StPO § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2; StGB §§ 242, 243

Die schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung als Voraussetzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr muss sich bei tatmehrheitlicher Begehung mehrerer Straftaten auf die jeweilige Einzeltat als Anlasstat beziehen und setzt bei einem Eigentumsdelikt einen Schaden jedenfalls i.H.v. 1.300,00 € voraus.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 07.11.2011 – Ws 316/11

Aus den Gründen: II. Die Haftbeschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO liegen nicht vor. Weder die Tat v. 09.07.2011, die im Haftbefehl zutreffend als solche des Diebstahls im besonders schweren Fall gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB eingearbeitet wurde, noch jene v. 10.07.2011, bei der – ebenso wie bei der Tat Nr. 1 – eine gewerbsmäßige Begehungsweise i.S.d. § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB nahe liegt – rechtfertigen die für den Haftgrund erforderliche schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung. Die schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung darf sich bei tatmehrheitlicher Begehung mehrere Straftaten nicht auf das Gesamtunrecht, sondern auf die jeweilige Einzeltat als Anlasstat beziehen (*OLG Frankfurt*, Beschl. v. 12.01.2000, 1 Ws 161/99, juris, Rn. 13 [= StV 2000, 209]; *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 06.04.2001, 3 Ws 31/01, juris, Rn. 12). Sie setzt voraus, dass es sich bei der Anlasstat um eine solche überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes handelt; die Tat muss mindestens in die obere Hälfte der mittelschweren Straftaten einzuordnen sein (*OLG Frankfurt*, a.a.O., Rn. 5; *OLG Karlsruhe*, a.a.O., Rn. 12; *Meyer-Götsner*, StPO, 54. Aufl., § 112a Rn. 9 m.w.N.). Eine Katalogtat scheidet als Anlasstat aus, wenn ihr (der Einzeltat) nicht mindestens eine Straferwartung von einem Jahr zukommt (*OLG Braunschweig*, Beschl. v. 29.05.2008, Ws 188/08, juris, Rn. 6); daran fehlt es. Im konkreten Fall gibt es zwar keinen Anlass, das Verhalten des Angesch. zu bagatellisieren. Von der geforderten schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechtsordnung kann aber trotz der einschlägigen Vorstrafen des Angesch. bei beiden Vorwürfen nicht ausgegangen werden: So verleiht zunächst der Wert der entwendeten Fahrräder von 700,00 € (Tat Nr. 1) und 1.300,00 € (Tat Nr. 2) den jeweiligen Taten nicht die Bedeutung überdurchschnittlicher Vergehen des Diebstahls im besonders schweren Fall. Obgleich dies nicht auf einem freiwilligen Willensentschluss des Angesch. beruhte, werden beide Taten außerdem durch den strafmildernden Umstand geprägt,

dass die Geschädigten die entwendeten Fahrräder jeweils noch am selben Tag zurückerhalten haben.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Haftgrund der Wiederholungsgefahr

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2; StGB § 243; JGG § 47

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr kann nicht mit Taten begründet werden, die zwar Katalogtaten i.S.v. § 112a Abs. 1 darstellen, aber bei einem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden nicht zur Verhängung von Jugendstrafe geführt haben.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 27.03.2012 – 1 Ws 159/12

Aus den Gründen: Das AG hat auf Antrag der StA gegen den Besch. gem. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO U-Haft wegen Wiederholungsgefahr angeordnet. Der Besch. ist am selben Tage festgenommen worden und befindet sich seitdem in U-Haft. Durch Beschl. v. 01.03.2012 hat das LG die Haftbeschwerde des Besch. zurückgewiesen. Hiergegen – und somit auch gegen den Haftbefehl – hat der Besch. weitere Beschwerde eingelegt, die das LG nicht abgelehnt hat.

Die weitere Beschwerde ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des Haftbefehls.

Das AG hat den Haftgrund der Wiederholungsgefahr darauf gestützt, dass der Besch. zweier Taten nach §§ 242, 243 StGB dringend verdächtig sei. Insbes. im Hinblick auf die Schadenshöhe (>100.000 Euro) und das strukturierte Vorgehen handele es sich um die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Taten, für die der strafrechtlich bereits auch einschlägig in Erscheinung getretene Besch. eine Freiheitsstrafe von deutlich über einem J. erwarten dürfe. Aufgrund der zeitlichen Reihenfolge dieser beiden Taten beste hinreichender Grund zu der Annahme, dass der derzeit arbeitlose Besch. dieser Straftaten zur Bestreitung des Lebensunterhalts auch weiterhin begehen werde. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheine die U-Haft zur Abwendung der Wiederholungsgefahr auch erforderlich und nicht unverhältnismäßig.

Diese Erwägungen sind nicht geeignet, eine Wiederholungsgefahr i.S.v. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO zu begründen. Es liegen keine Tatsachen vor, die die Gefahr begründen, der Angekl. werde vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche gleichartige Straftaten begehen.

Die wegen Wiederholungsgefahr angeordnete U-Haft stellt kein Mittel der Verfahrensmischung, sondern – als Ausnahme im System der StPO – eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft dar. Die Vorschrift ist deshalb und weil sie in besonderem Maße Grundrechte tangiert (vgl. *BVerfGE* 19, 349) eng auszulegen. Insbes. sind strenge Anforderungen an die Voraussetzungen zu stellen, die zur Annahme einer Wiederholungsgefahr berechtigen.

Die Wiederholungsgefahr muss durch bestimmte Tatsachen begründet werden. Diese müssen eine so starke innere Neigung des Besch. zu einschlägigen Taten erkennen lassen, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Serie gleichartiger Taten noch vor einer Verurteilung wegen der Anlasstat fortsetzen (vgl. *Meyer-Götsner*, StPO, 54. Aufl., § 112a Rn. 14 m.w.N.).